

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1307

10. September 2018

Mündliche Anhörung Wirtschaftsausschuss Landtag SH am 12.09.2018
hier: Zusammenfassende Stellungnahme des VKU Nord (Ergänzung zum
14.6.2018)

zum Antrag der Fraktion der SPD „Landesregulierung der Strom- und Gasnetze endlich auf den Weg bringen“ (Drucksache 19/503) und

zum „Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung einer Regulierungskammer“ Gesetz-entwurf der Abgeordneten des SSW (Drucksache 19/720)

Prolog

- erfolgreiche Umsetzung der Energiewende vom Ausbau sowie der Modernisierung der Netzinfrastuktur abhängig
- Drei zentrale Herausforderungen:
 1. Integration des wachsenden fluktuierenden Anteils EE in bestehendes System; dabei werden deutschlandweit über 90 % der EE auf der Verteilnetzebene angeschlossen
 2. Netzausbau und Ausbau von Speichertechnologien vorantreiben
 3. Flexibilisierung des Lastmanagements für Netzbetreiber zur Wahrung der Systemsicherheit und Effizienz
- Aufbau einer landeseigenen Kompetenz zur Steuerung und Regulierung der Verteilnetze ist vor dem Hintergrund dieser Aufgaben konsequent und notwendig
- effiziente Regulierung der Netze für das Voranschreiten der Energiewende in Schleswig-Holstein von grundlegender Bedeutung
- Dialog zwischen den Netzbetreibern – insbesondere der Stadt- und Gemeindewerke – und einer landeseigenen Netzregulierungsbehörde trägt dazu bei, dass der Netzausbau und der Aufbau der dezentralen Energieversorgung beschleunigt werden

Warum sollte das Land die Aufgabe wahrnehmen?

- Ausgangssituation:
 - Die vor- und nachgelagerten Ebenen (Energieerzeugung, Handel, Verkauf) unterliegen in der BRD dem freien Wettbewerb; Strom- und Gasnetze hingegen bilden natürliche Monopole
 - Zur Gewährleistung des freien Marktzugangs für alle Teilnehmer wohnt dem Souverän die Aufgabe der Netzregulierung inne; hierbei geht es vornehmlich um die Durchführung

von Genehmigungsverfahren (Netzentgelte, Erlösobergrenzen) und die Wahrnehmung von Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben (Netzzugang, Entflechtungsvorgaben)

- Das Land SH hat diese Aufgabe bislang per Organleihe der BNetzA übertragen
- Die BNetzA reguliert im Auftrag des Landes die ansässigen Stadtwerke und Netzbetreiber
- Der VKU vertritt die Überzeugung, dass
 - eine landeseigene Behörde mit Kenntnis der spezifischen Anforderungen der Strom- und Gasnetze dieser Aufgabe weit effizienter und angemessener Rechenschaft trägt
 - Vorteil: Kenntnis der örtlichen Gegebenheit und die Tatsache, im Gegensatz zur BNetzA, nicht auf zwei Kammern (Strom und Gas) verteilt zu agieren
 - Durch eine Landesregulierungsbehörde behielte Schleswig-Holstein wichtige Kompetenzen und erweiterte Gestaltungsspielräume im Bereich der Energiepolitik im Land
 - Gemeinsam mit den mittlerweile 11 anderen Bundesländern mit Landesregulierungen könnte auf diese Weise stärker Einfluss auf bundespolitische Energiethemen genommen werden

Keine Mehrkosten für das Land?

- Bei dem bisherigen Modell der Übertragung der Kompetenz entrichtet das Land Schleswig-Holstein einen Betrag X für die Wahrnehmung der Organleihe an die BNetzA
- Geht man davon aus, dass dieser Betrag X zukünftig 1:1 an die Landesregulierungskammer weitergegeben wird, könnte man etwaige Mehrkosten durch kostendeckende Gebührenbescheide an die Netzbetreiber finanzieren
- Bereitschaft der Unternehmen besteht
- Analoges Modell in Mecklenburg-Vorpommern; hier Kooperation über Staatsvertrag möglich
- Vorteil:
 - keine Mehrkosten für das Land
 - Wertschöpfung bleibt vor Ort
 - Einsparungen seitens der Netzbetreiber und Stadtwerke im Bereich von Verfahrens-, Rechtshilfe- und Fahrtkosten beispielsweise durch Gleichbehandlungszusagen gegenüber anderen Stadt- und Gemeindewerken durch die Landesregulierung

Vorteile für die Netzbetreiber vor Ort?

- Allen Beteiligten ist die Einsicht gemein, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Ausübung der Netzregulierungsfunktion deutschlandweit einheitlich sind
- Vorteile einer Landesregulierung:
 - die gesetzlichen Auslegungen können vor dem Hintergrund eines regionalen Verständnisses im Sinne des Landes und der Gegebenheiten vor Ort entschieden werden
 - Unternehmen wie Landesregulierung profitieren von kurzen Wegen, dem Gespräch vor Ort und einem vertrauensvollen Miteinander in wichtigen Regulierungsfragen
 - Unter Berücksichtigung landesspezifischer Eigenheiten können auch Umsetzungsfragen vor Ort schneller geklärt werden
 - Ein weiterer wichtiger Aspekt ist das Instrument der rechtlichen Gleichbehandlungszusagen; auf diese Weise können – entgegen der derzeitigen Praxis bei der BNetzA – viele sehr kostenintensive Einzelklagen vermieden werden
 - Erfahrungen aus anderen Bundesländern bestätigen den Eindruck, dass die Regulierung der kleineren Netzbetreiber durch die Landesregulierungsbehörden insgesamt

sachgerecht und angemessen im Sinne der Unternehmen, des Landes sowie der Endkunden erfolgt

Gesetzliche Regelung durch „Gesetz zur Errichtung einer Regulierungskammer“

Die gesetzliche Regelung ist aus unserer Sicht sinnvoll, da z.B. bei einer gemeinsamen Kammer mit einem anderen Bundesland eine Regelung über Staatsvertrag möglich ist.

Fazit

Argumente pro Landesregulierung auf einen Blick:

- Kompetenz und Einfluss wieder im Land
- regionale Besonderheiten finden Berücksichtigung
- Kostenneutralität für das Land
- Einsparungen für die Netzbetreiber im Bereich von Verfahrens-, Rechtshilfe- und Fahrtkosten durch Gleichbehandlungszusagen
- Wertschöpfung vor Ort
- Klare Vorteile für Unternehmen in Schleswig-Holstein
- eine Beschlusskammer für Strom und Gas statt bislang zwei getrennten Kammern
- Erfahrungen aus anderen Bundesländern klar positiv
- Wertschätzung der Kommunalwirtschaft
- Gesetzliche Regelung sinnvoll, da später Staatsvertrag möglich

Der Ausbau und die Modernisierung der Netzinfrastruktur sind wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg der Energiewende. Regionale Belange der Stadtwerke und Netzbetreiber können dabei von einer eigenständigen und kompetenten Landesregulierung besser berücksichtigt werden. Eine Landesbehörde bietet den Unternehmen kurze Wege, zeitnahe Verfahren und Ansprechpartner vor Ort.

Aus diesem Grund fordert der VKU Nord das Land Schleswig-Holstein dazu auf, seine Zuständigkeit als Landesregulierungsbehörde wieder selbst wahrzunehmen, um mit eigener Kompetenz handlungsfähig zu bleiben.